

|| (Die Erzeugung von Obstbranntwein.) Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, mittels welcher verboten wird, Marillen, Aprikosen, Birnen und Äpfel oder deren Abfälle, ferner alle Arten von Obstzengnissen (Marmelade, Obstkonserven usw.) zur Bereitung von Spiritus zu verwenden. Trauben zählen nicht als Obst. Pflaumen dürfen an Orten, die nicht zu einer Centralbrennerei gehören, zur Spiritusproduktion nicht verwendet werden. Dagegen müssen in den Centralbrennereien zumindest 25 Prozent der verarbeiteten Pflaumen zur Erzeugung von Pflaumen- und Dörripflaumen Verwendung finden. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Landesgebiet.